VERORDNUNG (EWG) Nr. 1357/93 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/92 (2) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/92 (3), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals gilt die gemeinsame Marktorganisation für Wein in Portugal ab der zweiten Übergangsstufe. Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/92 geändert, um die für die endgültige Aufgabe von Rebflächen geltende gemeinsame Regelung ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 auch in diesem Mitgliedstaat anwenden zu können. Für Portugal müssen jedoch noch mehrere Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Nach der Einführung einer Weinbaukartei in mehreren Gebieten der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (5), müssen die in den Karteiunterlagen über die einzelnen Weinbaubetriebe verwendeten Bezugswerte, auch in den Rodungsunterlagen ausgewiesen werden, um die Kontrolle der Maßnahme zu erleichtern und die Weinbaukartei auf den letzten Stand zu bringen.

Bei Nichteinhaltung der der Rodung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gesetzten Frist verfällt der Anspruch auf die Prämie. Damit eine geringfügige Überschreitung dieser Frist geringere Auswirkungen hat, sollte vorgesehen werden, daß die Prämie um 20 % gekürzt wird, falls der Erzeuger dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Er verliert jedoch den Anspruch auf die Beihilfe vollständig, wenn er die Rodung nicht bis spätestens 15. Juni des Jahres nach der Prämienbeantragung oder bis zu dem vom Mitgliedstaat gegebenenfalls festgesetzten früheren Termin durchgeführt hat. Diese Maßnahme sollte auch auf die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht erledigten Vorgänge angewandt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/89 (7), ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

   „— die in der Weinbaukartei verwendeten betriebs- und parzellenspezifischen Angaben, wenn diese Kartei in dem betreffenden Gebiet eingeführt ist."

2. In Artikel 6 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

   „(1) Der Antragsteller setzt die zuständige Stelle über die Durchführung der Rodung umgehend in Kenntnis. Die genannte Stelle stellt fest, daß die Rebstöcke auf den Flächen, die gemäß Artikel 4 identifiziert sind, vollständig gerodet wurden, und registriert den Rodungszeitraum. Die diesbezügliche Bescheinigung wird spätestens am 31. Juli des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres erteilt."

3. In Artikel 6 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt:

   „(3) Hat der Antragsteller von den Terminen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 nicht die Flächen gerodet, für welche die Prämie beantragt wurde, so wird diese Prämie, ausgenommen im Fall höher Gewalt, um 20 % gekürzt. Erfolgt die Rodung nicht bis zum 15. Juni nach dem Jahr der Antragstellung, wird keine Prämie gewährt. Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 4 desselben Artikels für die Rodung eine vor dem 15. Mai ablaufende Frist gesetzt haben, können statt des 15. Juni einen früheren Termin festlegen."

(1) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 189 vom 9. 7. 1992, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
(7) ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 23.

4. Dem Artikel 10a wird der nachstehende Absatz angefügt:

„Für Portugal erfolgt die Mitteilung gemäß den Anhängen VI und VII."

5. Die Anhänge VI und VII (im Anhang) werden angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 3 gilt für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossenen Vorgänge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VI

Übersicht über die mit Keltertraubensorten bepflanzten Rebflächen, die in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 endgültig aufgegeben wurden

Verwaltungseinheit: .....(1)

Wirtschaftsjahr: .....

(in ha)

Ertragsklasse (2) (E = Ertrag) (die mindestens 25 Ar großen Flächen)	Tafelwein		Qualitätswein b. A. (4)		Insgesamt
	Teilweise Aufgabe (3)	Vollständige Aufgabe (3)	Teilweise Aufgabe (3)	Vollständige Aufgabe (3)	
E ⩽ 20 hl/ha					
20 < E ⩽ 25					
25 < E ⩽ 30					
30 < E ⩽ 50					
50 < E ⩽ 90					
90 < E ⩽ 130					
130 < E ⩽ 160					
E > 160					
Mindestens 10 und weniger als 25 Ar					
Insgesamt					

(1) Unterteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124). Diese Unterteilung kann gegebenenfalls weiter aufgegliedert werden. Die Tabelle ist für jede Verwaltungseinheit zu erstellen, in der Keltertraubensorten angebaut werden.

(2) Die genannten Ertragsklassen entsprechen bei den mindestens 25 Ar großen Rebflächen je Betrieb den in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannten Klassen. Es ist also der Ertrag der gerodeten Flächen festzustellen.

(3) Festzustellen ist, ob die Rodung einer teilweisen oder vollständigen Aufgabe der gesamten Rebfläche eines Betriebes entspricht.

(4) Unter „Qualitätswein b. A." ist hier die Rebfläche zu verstehen, auf der die zur Bereitung dieses Weins geeigneten Trauben erzeugt werden können.

ANHANG VII

Übersicht über die anderen als die in Anhang VI genannten Rebflächen, die in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 endgültig aufgegeben wurden

Verwaltungseinheit: .....(1)

Wirtschaftsjahr: .....

(in ha)

Rebart (2)	Teilweise Aufgabe (3)	Vollständige Aufgabe (3)	Insgesamt
Pergolaanbau			
Anderer Anbau			
Mutterstockpflanzung			
Insgesamt			

(1) Unterteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 357/79. Diese Unterteilung kann gegebenenfalls weiter aufgegliedert werden. Die Tabelle ist für jede Verwaltungseinheit zu erstellen, in der Keltertraubensorten angebaut werden.

(2) Die genannten Rebsorten entsprechen den in Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannten Sorten.

(3) Festzustellen ist, ob die Rodung einer teilweisen oder vollständigen Aufgabe der gesamten Rebfläche eines Betriebs entspricht."